

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### 1. Geltungsbereich und Vertragsbestandteil

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der LOGPAY Transport Services GmbH („LOGPAY“). Der Kunde und die LOGPAY schließen für diese Geschäftsbeziehung einen **Rahmenvertrag**, dem diese Allgemeinen Geschäftsbeziehungen zugrunde liegen. Im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung ermöglicht die LOGPAY dem Kunden den bargeldlosen Bezug von Leistungen mithilfe von Vertragspartnern der LOGPAY („LOGPAY Partnern“). Abhängig davon, welche Leistungen der LOGPAY der Kunde in Anspruch nehmen möchte (z.B. Lieferung von Waren, Erbringung von Dienstleistungen, Geschäftsbesorgung), schließen sie zusätzlich **Produktverträge** unter Einbeziehung von Sonderbedingungen. Der Kunde kann die vereinbarten Leistungen dann per **Einzelvertrag** beziehen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Rahmenvertrags, der Produktverträge und der Einzelverträge.
- 1.2. In bestimmten Ländern bezieht der Kunde die Leistungen per Einzelvertrag nicht von der LOGPAY, sondern von bestimmten Auslandstöchtern der LOGPAY. Die betroffenen Länder und jeweiligen Auslandstöchter sind nachfolgend benannt. Mit Abschluss des Rahmenvertrags und aller Produktverträge schließt der Kunde mit den Auslandstöchtern, vertreten durch die LOGPAY, gleichlautende Verträge. Darauf wird der Kunde im jeweiligen Antragsformular hingewiesen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die jeweils einschlägigen Sonderbedingungen und das Preis- und Leistungsverzeichnis gelten entsprechend für die Vertragsverhältnisse zwischen dem Kunden und der jeweiligen Auslandstochter. Für die Einzelverträge in den betroffenen Ländern gilt Ziffer 2.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Bedingung für den Bestand aller Verträge mit Auslandstöchtern ist der Bestand des zugehörigen Vertrags des Kunden mit der LOGPAY.
 

**Spanien:** LogPay Fuel Spain SLU, Travessara de Gracia, 11, 5ª pl., 08021 Barcelona, Spanien

**Italien:** LogPay Fuel Italia SRL, Via Leonardo da Vinci 8, 39100 Bolzano, Italien

**Tschechien:** LogPay Fuel Czechia, s.r.o., Ve Svahu 482/5, Podolí, 147 00 Praha 4, Tschechien

**Slowakei:** LOGPAY Charge & Fuel Slovakia s.r.o., Lanđererova 12, 811 09, Bratislava, Slowakei
- 1.3. Der Rahmenvertrag und jeder Produktvertrag kommen mit Zugang einer Annahmeerklärung durch die LOGPAY zustande, nachdem der Kunde ein entsprechendes Antragsformular (physisch oder online) übermittelt hat. Die bloße Bestätigung des Eingangs des Antragsformulars stellt keine Annahme durch die LOGPAY dar.
- 1.4. Für die einzelnen Produktverträge gelten, vorrangig zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, das Preis- und Leistungsverzeichnis und Sonderbedingungen. Sie werden beim Abschluss des jeweiligen Produktvertrags im Antragsformular vereinbart.
- 1.5. Zwischen der LOGPAY und Kunde gelten zusätzlich alle Verhaltensregeln, Hausordnungen und vergleichbare Regelwerke, zu deren Bedingungen die LOGPAY Partner ihre Leistungen erbringen. Voraussetzung ist, dass der jeweilige LOGPAY Partner den Kunden durch deutlich sichtbaren Aushang oder ausdrücklich auf andere Weise auf sie hinweist und dem Kunden die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen.
- 1.6. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt die LOGPAY nicht an. Sie werden nicht Vertragsbestandteil.
- 1.7. Die LOGPAY ist berechtigt, zur Erbringung der Leistungen an den Kunden und zur Abwicklung von Zahlungen geeignete Dritte einzuschalten und diesen unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Geschäftsgeheimnisse des Kunden die in diesem Zusammenhang erforderlichen Daten zu übermitteln. Der Kunde wird für die Inanspruchnahme von Leistungen direkte Vertragsbeziehungen mit solchen

Dritten eingehen, soweit dies in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder im betreffenden Produktvertrag unter namentlicher Nennung dieser Dritten vereinbart ist.

### 2. Vertragsbeziehungen bei der Inanspruchnahme von Leistungen

- 2.1. Im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Produktverträge ist der Kunde berechtigt, Leistungen bargeldlos per Einzelvertrag in Anspruch zu nehmen.
- 2.2. **Grundsatz: Reihengeschäft.** Der Einzelvertrag kommt grundsätzlich direkt zwischen Kunde und der LOGPAY zustande und die LOGPAY leistet direkt an den Kunden, nämlich: Wenn der LOGPAY Partner die LOGPAY Card akzeptiert, schließt der Kunde einen Vertrag im Namen und auf Rechnung der LOGPAY mit dem LOGPAY Partner und einen entsprechenden Einzelvertrag im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit der LOGPAY, so dass der LOGPAY Partner an die LOGPAY leistet und die LOGPAY an den Kunden („Reihengeschäft“). Ausnahmen von diesem Grundsatz gelten, wenn dieses Reihengeschäft aufgrund rechtlicher Vorschriften oder der Natur der Leistungen (z.B. hoheitliche Mauten) nicht möglich ist. Diese Ausnahmen sind in den folgenden Ziffern 2.3 bis 2.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.
- 2.3. **Ausnahme: Drittleistung.** Nur soweit im Produktvertrag vereinbart, kommt statt des Reihengeschäfts ein Vertrag unmittelbar zwischen Kunde und LOGPAY Partner zustande, indem der LOGPAY Partner die LOGPAY Card akzeptiert und selbst unmittelbar an den Kunden leistet oder die Leistung durch einen Dritten unmittelbar an den Kunden vermittelt („Drittleistung“). Für alle Fälle der Drittleistung beauftragt und ermächtigt der Kunde die LOGPAY hiermit unwiderruflich, seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem LOGPAY Partner und/oder gegenüber dem vom LOGPAY Partner vermittelten Dritten auszugleichen. Für jede von der LOGPAY im Auftrag und Namen des Kunden gegenüber dem LOGPAY Partner auszugleichende Zahlungsverpflichtung entsteht eine Ausgleichsforderung in gleicher Höhe der LOGPAY gegen den Kunden (Vorschussanspruch gemäß § 669 des Bürgerlichen Gesetzbuches).
- 2.4. **Ausnahme: Kommission.** Nur soweit im Produktvertrag vereinbart, schließt die LOGPAY den Einzelvertrag mit dem Kunden und leistet an den Kunden jeweils im eigenen Namen, aber auf Rechnung des LOGPAY Partners („Kommission“).
- 2.5. **Sonderfall: Vertragsschluss mit Auslandstochter.** Bei Inanspruchnahme der Leistung in den in Ziffer 1.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Ländern und soweit in den Sonderbedingungen des einschlägigen Produktvertrags vereinbart, tritt an die Stelle der LOGPAY die in Ziffer 1.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannte Auslandstochter. Beim Reihengeschäft (Ziffer 2.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) bedeutet dies, dass der Kunde den Vertrag mit dem LOGPAY Partner nicht im Namen und auf Rechnung der LOGPAY, sondern im Namen und auf Rechnung einer im Produktvertrag genannten Auslandstochter, und den entsprechenden Einzelvertrag im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit der Auslandstochter schließt. Vertragspartner des Kunden in dem Einzelvertrag über die in Anspruch genommene Leistung ist somit die jeweilige Auslandstochter. Für alle Fälle des Reihengeschäfts mit einer Auslandstochter beauftragt und ermächtigt der Kunde die LOGPAY hiermit unwiderruflich, seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Auslandstochter auszugleichen. Für jede von der LOGPAY im Auftrag und Namen des Kunden gegenüber der Auslandstochter auszugleichende Zahlungsverpflichtung entsteht eine Ausgleichsforderung in gleicher Höhe der LOGPAY gegen den Kunden (Vorschussanspruch gemäß § 669 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Bei der Kommission (Ziffer 2.4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) bedeutet dies, dass die im Produktvertrag genannte Auslandstochter den Einzelvertrag mit dem Kunden schließt und an ihn leistet.
- 2.6. Die LOGPAY ist nicht zur Leistung verpflichtet, solange kein Einzelvertrag abgeschlossen wurde, und übernimmt keine Haftung für die Leistungsbereitschaft von LOGPAY Partnern.

Ebenso wenig besteht eine Verpflichtung des Kunden, Leistungen in Anspruch zu nehmen oder Mindestmengen abzunehmen. Lehnt die LOGPAY die Nutzung der LOGPAY Card ab, weil die Voraussetzungen gemäß Ziffer 5.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht erfüllt sind oder weil die LOGPAY die LOGPAY Card gemäß Ziffer 5.11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gesperrt hat, oder ist die Nutzung der LOGPAY Card aus technischen Gründen nicht möglich, kommt kein Einzelvertrag zustande und der Kunde ist verpflichtet, unmittelbar beim LOGPAY Partner durch eine vom LOGPAY Partner angebotene Bezahlmöglichkeit zu bezahlen.

### 3. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, von Sonderbedingungen und des Preis- und Leistungsverzeichnisses außerhalb des Geschäftsverkehrs mit Verbrauchern

Die LOGPAY ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Sonderbedingungen und das Preis- und Leistungsverzeichnis mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Die LOGPAY wird den Kunden hierüber in Textform unterrichten. Die jeweils aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Sonderbedingungen und das Preis- und Leistungsverzeichnis sind unter [www.logpay.de/agn](http://www.logpay.de/agn) abrufbar. Sofern der Kunde der jeweiligen Änderung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Unterrichtung über die Änderung in Textform widerspricht, gilt dies als Zustimmung zu der Änderung. Die LOGPAY wird in der jeweiligen Änderungsmitteilung auf diese Zustimmungsfiktion sowie das Widerspruchsrecht hinweisen.

### 4. Rechtswahl, Gerichtsstand, Außergerichtliche Streitbeilegung

4.1. Auf die Geschäftsbeziehung findet deutsches Recht Anwendung, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) gilt nicht.

4.2. Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann die LOGPAY an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

4.3. Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die LOGPAY Transport Services GmbH, Schwalbacher Straße 72, 65760 Eschborn, Hotline: +49 6196 5822 902, E-Mail: [customer@logpay.de](mailto:customer@logpay.de) wenden.
- Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist die LOGPAY nicht bereit und nicht verpflichtet.

### 5. LOGPAY Card

5.1. Die LOGPAY stellt dem Kunden eine physische Karte oder je nach Produkt einen anderen Legitimationsausweis (z.B. eine virtuelle Karte in einer „App“) für den Abruf der Leistungen der LOGPAY zur Verfügung. Für Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden alle diese Karten als „LOGPAY Card“ bezeichnet, auch wenn sie tatsächlich unter einer anderen Bezeichnung ausgegeben werden. Bei Bedarf erhält der Kunde mehrere LOGPAY Cards.

5.2. Wer die LOGPAY Card vorlegt („Karteninhaber“), kann bei LOGPAY Partnern die Leistungen beziehen, die zwischen der LOGPAY und dem Kunden in den Produktverträgen vereinbart wurden. Dabei gilt:

- a) Der LOGPAY Partner ist nicht verpflichtet, die Berechtigung des Karteninhabers zu prüfen.
- b) Die Nutzung der LOGPAY Card kann im Produktvertrag oder ad hoc davon abhängig gemacht werden, dass neben der Vorlage der LOGPAY Card weitere Leistungsberechtigungs nachweise erbracht werden müssen, z.B. Eingabe einer PIN.
- c) Ohne Vorlage der LOGPAY Card ist die Inanspruchnahme von Leistungen nicht möglich.
- d) Ziffer 2.6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt unberührt.

5.3. Sofern dies für die Authentifizierung erforderlich oder zweckdienlich ist, stellt die LOGPAY dem Kunden für die LOGPAY Card eine persönliche Geheimzahl („PIN“) oder einen Nutzername mit Passwort („Zugangsdaten“) zur Verfügung oder ermöglicht dem Kunden, Zugangsdaten selbst festzulegen.

5.4. Der Kunde ist verpflichtet, die LOGPAY Card sorgfältig und pfleglich zu behandeln und aufzubewahren. Er hat sie insbesondere vor missbräuchlicher Nutzung zu schützen. Die LOGPAY Card darf nicht unbeaufsichtigt in einem Kraftfahrzeug belassen oder an einen unbefugten Dritten weitergegeben werden. Der Kunde ist verpflichtet, die LOGPAY Card innerhalb einer angemessenen Frist zum Austausch an die LOGPAY zurückzugeben, wenn dieser Austausch zur Abrechnung der Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen über die LOGPAY Card erforderlich ist.

5.5. Stellt der Kunde oder der Karteninhaber den Verlust oder ein sonstiges Abhandenkommen der LOGPAY Card oder missbräuchliche Verfügungen damit fest, so ist die LOGPAY unverzüglich in Textform zu unterrichten. Die Unterrichtung kann vorab telefonisch erfolgen; sie ist in diesem Fall zusätzlich in Textform nachzureichen. Bei einer missbräuchlichen Verwendung ist zusätzlich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

5.6. Für die Geheimhaltung der PIN und sonstiger Zugangsdaten ist ausschließlich der Kunde verantwortlich, insbesondere für die Weitergabe an die Karteninhaber und die Nutzung durch diese. Die Mitteilung, auf der die PIN oder Zugangsdaten enthalten sind, muss, sofern sie nicht nach Erhalt vernichtet wurde, an einem sicheren Ort aufbewahrt werden. Die PIN und Zugangsdaten dürfen insbesondere nicht auf der LOGPAY Card vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

5.7. Für Schäden, die durch missbräuchliche Verfügungen durch Dritte mit der LOGPAY Card entstehen, haftet der Kunde bis zum Zugang der Verlustanzeige bei der LOGPAY gemäß Ziffer 5.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Ab dem Zugang der Verlustanzeige haftet der Kunde nur noch, soweit er oder der Karteninhaber durch grobe Fahrlässigkeit (z.B. PIN auf der LOGPAY Card vermerkt oder zusammen mit dieser verwahrt, die LOGPAY Card so aufbewahrt, dass sie ohne größere Umstände entwendet werden kann) oder durch Vorsatz zur Entstehung des Schadens beigetragen haben und soweit die LOGPAY ihrer Schadensminderungspflicht nicht nachgekommen ist.

5.8. Die physische LOGPAY Card ist Eigentum der LOGPAY oder des jeweiligen Kartenherausgebers, nicht übertragbar und geht nicht in das Eigentum des Kunden über.

5.9. Vorbehaltlich einer wirksamen Kündigung des Rahmenvertrags ist die LOGPAY Card bis zum letzten Tag des auf ihr angegebenen Verfallmonats gültig. Neue LOGPAY Cards werden ohne Aufforderung übersandt, es sei denn, der Rahmenvertrag wird vor Ablauf des Verfallmonats beendet. Die physische LOGPAY Card mit abgelaufenem Gültigkeitszeitraum ist unaufgefordert an die LOGPAY zurückzugeben oder zu vernichten. Die LOGPAY ist berechtigt, diese zu sperren und deren Einzug (auch durch LOGPAY Partner) zu veranlassen.

5.10. Nach Beendigung des Rahmenvertrags darf die LOGPAY Card nicht mehr benutzt werden. Sie ist unverzüglich und unaufgefordert an die LOGPAY zurückzugeben oder zu vernichten. Die LOGPAY darf in diesem Fall die LOGPAY Card zum Beendigungszeitpunkt sperren und/oder deren Einzug (auch durch LOGPAY Partner) veranlassen.

5.11. Die LOGPAY hat das Recht, die LOGPAY Card endgültig oder temporär mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Ankündigung zu sperren und die LOGPAY Card selbst oder durch LOGPAY Partner einzuziehen,

- a) sofern es zu einem Zahlungsverzug, der Überschreitung eines Limits, der Unterschreitung des Mindestvorschussguthabens oder zu einem Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats kommt;
- b) unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, sofern es zu einer Rücklastschrift oder zu sonstigen Störungen der Geschäftsbeziehung kommt oder sofern die Sperrung erforderlich ist, um die Geschäftsbeziehung von

der LOGPAY zu ihren eigenen Vertragspartnern nicht zu belasten.

Die LOGPAY wird dem Kunden die Sperre in Textform mitteilen. Die LOGPAY ist berechtigt, die bis zur Sperre entstandenen und noch nicht eingezogenen Zahlungsverpflichtungen des Kunden sofort abzurechnen und vorzeitig fällig zu stellen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt von der Sperre unberührt. Die LOGPAY Card darf nicht benutzt werden, solange sie gesperrt ist. Im Falle einer endgültigen Sperre ist sie unverzüglich und unaufgefordert an die LOGPAY zurückzugeben oder zu vernichten. Die LOGPAY ist jederzeit berechtigt, die Sperre der LOGPAY Card aufzuheben.

## 6. Preise und Entgelte

- 6.1. Für die Lieferungen und Leistungen berechnet die LOGPAY grundsätzlich die verkehrsüblich mitgeteilten oder vor Ort ersichtlichen Preise, sofern nicht im Produktvertrag oder im Preis- und Leistungsverzeichnis etwas anderes vereinbart ist.
- 6.2. Nimmt der Kunde an einem von einem LOGPAY Partner über die LOGPAY angebotenen Rabattprogramm oder an sonstigen Sonderaktionen teil, gelten diese nur, wenn der Kunde sich vorher über die LOGPAY hierfür registriert hat und die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eingehalten worden sind. Hat der Kunde sich für Rabatte oder sonstige Sonderaktionen des LOGPAY Partners registriert, aber die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme nicht eingehalten, haftet er für etwaige daraufhin anfallende Vertragsstrafen oder sonstige Zahlungsansprüche.
- 6.3. Die LOGPAY gewährleistet nicht, dass der Kunde an Rabattaktionen teilnehmen kann, die ohne Beteiligung der LOGPAY von LOGPAY Partnern oder von Dritten angeboten werden.
- 6.4. Im Übrigen schuldet der Kunde die Entgelte, insbesondere Service-Entgelte, die im Preis- und Leistungsverzeichnis in der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme zwischen den Parteien geltenden Fassung vorgesehen sind.

## 7. Limite und Vorschusszahlungen

- 7.1. **Gesamt- und Teillimite:** Die LOGPAY setzt ein Gesamtlimit für die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fest. Soweit die Sonderbedingungen es vorsehen, ist die LOGPAY ferner berechtigt, in Bezug auf einzelne LOGPAY Partner, Produkte und Leistungen Teillimite festzusetzen. Soweit ein Limit festgesetzt wurde, darf der Kunde Leistungen nur innerhalb der Limite beziehen.
- 7.2. **Überschreitung der Limite:** Überschreitet der Kunde Limite, steht der LOGPAY das Recht zu, die unter das Limit fallenden Zahlungsverpflichtungen des Kunden gegenüber der LOGPAY, die seit der letzten Abrechnung gemäß Ziffer 10.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstanden sind und das betroffene Limit überschreiten, entgegen Ziffer 10.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sofort abzurechnen und vorzeitig fällig zu stellen.
- 7.3. **Vorschusszahlungen des Kunden:** (a) Sofern mit dem Kunden Vorschusszahlungen vereinbart wurden, handelt es sich hierbei um einen vertraglichen Vorschussanspruch der LOGPAY im Sinne von § 669 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Höhe des vom Kunden zu bezahlenden Vorschusses entspricht hierbei der Höhe des jeweiligen Limits, sofern mit dem Kunden keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Das jeweilige Limit übersteigende Vorschusszahlungen sind auf Wunsch des Kunden jederzeit möglich.

(b) Sofern mit dem Kunden Vorschusszahlungen vereinbart wurden, gilt auch ein Mindestvorschussguthaben. Das Mindestvorschussguthaben ist ein vereinbarter Prozentsatz bezogen auf die Vorschusszahlung. Sofern das Mindestvorschussguthaben durch das Beziehen von Leistungen unterschritten wird, ist die LOGPAY berechtigt, die jeweils folgende Vorschussforderung fällig zu stellen und bei dem Kunden einzuziehen.

(c) Der Kunde kann einen etwaigen Überschuss an Vorschüssen gegen den jeweils folgenden Anspruch der LOGPAY auf Zahlung eines Vorschusses aufrechnen. Die LOGPAY ist berechtigt, etwaige zu viel bezahlte Vorschüsse gegenüber dem Kunden jederzeit mit anderen Forderungen der LOGPAY aufzurechnen.

## 8. Zahlungsmodalitäten

- 8.1. **SEPA-Lastschriftmandat im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern:** Zur Begleichung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen gegenüber der LOGPAY ermächtigt der Kunde die LOGPAY Financial Services GmbH, Schwalbacher Straße 72, 65760 Eschborn („LOGPAY Financial Services“), die Beträge von einem vom Kunden zu benennenden Konto bei einem Zahlungsdienstleister mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einzuziehen. Der Kunde erteilt der LOGPAY Financial Services ein SEPA-Lastschriftmandat. Für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandates teilt der Kunde alle erforderlichen Kontodaten (insbesondere BIC und IBAN) unter Nutzung des vorgesehenen Formulars mit.
- 8.2. **SEPA-Firmenlastschriftmandat außerhalb des Geschäftsverkehrs mit Verbrauchern:** Zur Begleichung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen gegenüber der LOGPAY ermächtigt der Kunde die LOGPAY Financial Services, die Beträge von einem vom Kunden zu benennenden Geschäftskonto bei einem Zahlungsdienstleister mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einzuziehen. Der Kunde erteilt der LOGPAY Financial Services ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat. Für die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats teilt der Kunde alle erforderlichen Kontodaten (insbesondere IBAN und BIC) unter Nutzung des vorgesehenen Formulars mit. Der Kunde ist nicht befugt, das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat zu widerrufen. Ein Recht zum Widerruf oder zur Änderung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 8.3. **Vorabankündigung, Produktwechsel:** Die Frist für die Vorabankündigung beträgt einen (1) Tag vor Fälligkeit. Die Übermittlung kann auf elektronischem Wege (z.B. über E-Mail oder über elektronischen Rechnungsversand) oder anderweitig erfolgen. Bei einem Produktwechsel überträgt die LOGPAY ein zuvor erteiltes Lastschriftmandat auf das neue Produkt.
- 8.4. **Wechselkurs:** Die vom Kunden im Ausland bezogenen Leistungen werden getrennt nach Einzelverträgen in Rechnung gestellt. Die einzelnen Rechnungspositionen lauten auf die jeweilige Fremdwährung, der Gesamtbetrag wird in Euro ausgewiesen. Die Bestimmung des Wechselkurses ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Der Kunde ist berechtigt, die einzelnen Rechnungspositionen in der entsprechenden Fremdwährung zu tilgen oder den Gesamtbetrag in Euro.
- 8.5. **Einzug der Forderung:** Die gegenüber dem Kunden bestehenden Forderungen werden bei Fälligkeit eingezogen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der Einzug der Beträge zum Zeitpunkt des Ablaufs des Zahlungsziels gemäß Ziffer 10.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gewährleistet ist.
- 8.6. **Zahlungsverzug:** Bei Zahlungsverzug ist die LOGPAY berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
9. **Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden**
  - 9.1. **Mitteilung wesentlicher Angaben und Änderungen:** Der LOGPAY sind unverzüglich in Textform oder, wenn für ein Produkt ein bestimmter elektronischer Kommunikationsweg vereinbart wurde, auf diesem Wege alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen anzuzeigen, insbesondere Änderungen des Namens oder der Firma, der Anschrift, der E-Mail-Adresse oder der für ihn zeichnungsberechtigten Personen, die Änderung der Kontoverbindung sowie der LOGPAY bekannte gegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse (z.B. Vollmachten, Prokura). Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten ergeben.
  - 9.2. **Unverzügliche Reklamation:** Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse, Rechnungen, Umsatzmitteilungen oder sonstige Mitteilungen der LOGPAY müssen unverzüglich erhoben werden. Falls Rechnungsabschlüsse dem Kunden nicht zugehen, muss er die LOGPAY unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Anzeigen, Mitteilungen oder Sendungen, deren Eingang der Kunde erwarten oder mit deren Eingang er rechnen muss.

- 9.3. **Information über wirtschaftliche Entwicklung:** Die LOGPAY kann von dem Kunden verlangen, dass er die LOGPAY über seine wirtschaftliche Entwicklung regelmäßig und zeitnah informiert und der LOGPAY insbesondere innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres den Jahresabschluss zukommen lässt.
- 9.4. **Überprüfung von Leistungsbelegen:** Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, muss etwaige von den LOGPAY Partnern ausgestellte Leistungsbelege unverzüglich nach Erhalt überprüfen und gegebenenfalls beanstanden. Insbesondere hat er zu prüfen, ob die Angaben über erworbene oder in Anspruch genommene Leistungen nach Art, Menge, Preis und Zeitpunkt der Leistung zutreffend sind.
- 9.5. **Untersuchungs- und Rügepflicht:** Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, ist verpflichtet, Produkte, die ihm von der LOGPAY oder einem LOGPAY Partner überlassen werden, nach Maßgabe von § 377 des Handelsgesetzbuches unverzüglich zu untersuchen und Mängel der LOGPAY oder dem LOGPAY Partner gegenüber unverzüglich unter gleichzeitiger Benachrichtigung der LOGPAY schriftlich zu rügen.
- 10. Verrechnungskonto, Abrechnung**
- 10.1. **Verrechnungskonto:** Die LOGPAY führt ein oder mehrere interne Verrechnungskonten zur Abwicklung der laufenden Geschäftsbeziehung.
- 10.2. **Abrechnung:** Die Abrechnung der Ansprüche der LOGPAY aus dem Verrechnungskonto erfolgt jeweils zum 15. und zum Ende eines Kalendermonats („**Abrechnungszeitpunkt**“), wenn keine andere schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wird. Vorbehaltlich der in Ziffer 7.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Regelung hat der Kunde die Ansprüche der LOGPAY im Sinne des Satzes 1 mit Ablauf eines zwischen den Parteien schriftlich zu vereinbarenden Zeitraums seit Abrechnung zu begleichen („**Zahlungsziel**“). Mit Ablauf des Zahlungsziels sind die Ansprüche von der LOGPAY im Sinne des Satzes 1 jeweils fällig.
- 10.3. Die LOGPAY ist berechtigt, Rechnungen elektronisch an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse zu versenden, sofern mit dem Kunden nicht anderweitig vereinbart.
- 11. Abrechnungskontrolle und Reklamationen**
- 11.1. Der Kunde hat Abrechnungen, Rechnungen, Anzeigen sowie sonstige Mitteilungen der LOGPAY auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Reklamationen unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Zugang, schriftlich gegenüber der LOGPAY geltend zu machen. Das Unterlassen rechtzeitiger Reklamationen gilt vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 11.3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Genehmigung der Zahlungsverpflichtung des Kunden gegenüber der LOGPAY. Darauf wird die LOGPAY den Kunden auf der Abrechnung, der Rechnung, der Anzeige oder sonstigen Mitteilung besonders hinweisen.
- 11.2. Der Kunde kann auch nach Fristablauf gemäß Ziffer 11.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Berichtigung der Abrechnung, der Rechnung, der Anzeige oder sonstigen Mitteilung verlangen, muss dann aber beweisen, dass er zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.
- 11.3. Wenn zwischen dem Kunden und dem LOGPAY Partner ein direktes Vertragsverhältnis besteht, sind Reklamationen und Beanstandungen von Rechnungen und/oder Leistungsaufstellungen des LOGPAY Partners unmittelbar zwischen dem Kunden und dem LOGPAY Partner zu klären. Die LOGPAY wird den Kunden in angemessenem und zumutbarem Umfang unterstützen. Reklamationen und Beanstandungen des Kunden gegenüber dem LOGPAY Partner berühren nicht die Zahlungsverpflichtung des Kunden gegenüber der LOGPAY.
- 12. Sicherheiten und Freigabe**
- 12.1. **Bestellung und Verstärkung von Sicherheiten:** Ist der Kunde Verbraucher, so vereinbart die LOGPAY mit dem Kunden bei Abschluss des Produktvertrags gegebenenfalls die Bestellung banküblicher Sicherheiten.
- Ist der Kunde kein Verbraucher, so kann die LOGPAY vom Kunden die Bestellung oder Verstärkung von banküblichen Sicherheiten für alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung verlangen. Die LOGPAY kann die Bestellung banküblicher Sicherheiten auch für bedingte oder künftige Ansprüche gegen den Kunden verlangen.
- 12.2. **Nachsicherung:** Hat die LOGPAY bei der Entstehung von Ansprüchen gegen einen Kunden, der nicht Verbraucher ist, zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später eine Sicherheit fordern. Voraussetzung hierfür ist, dass nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn
- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, eines Mithaftenden oder Bürgen nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen,
  - sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.
- 12.3. **Frist für Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten:** Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die LOGPAY dem Kunden eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die LOGPAY, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Ziffer 14.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, weil der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf schriftlich hinweisen.
- 12.4. **Begrenzung des Besicherungsanspruchs:** Die LOGPAY kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.
- 12.5. **Freigabeverpflichtung:** Die LOGPAY ist auf Verlangen zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, soweit der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend um mehr als 10 v.H. übersteigt, und zwar in der Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages. Diese Deckungsgrenze erhöht sich um den jeweils aktuellen Umsatzsteuersatz, soweit die LOGPAY im Verwertungsfall mit der Abführung der Umsatzsteuer aus Verwertungserlösen belastet ist. Die LOGPAY wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten schriftlich vereinbart, so sind diese maßgeblich.
- 12.6. **Verwertung:** Verwertet die LOGPAY Sicherheiten, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Die LOGPAY wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.
- 12.7. **Eigentumsvorbehalt:** Die LOGPAY behält sich bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises das Eigentum an den verkauften Waren vor. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen der LOGPAY in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
- 13. Haftung**
- 13.1. Die LOGPAY haftet für eigenes Verschulden sowie das Verschulden von Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber dem Kunden bedient, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen, den Sonderbedingungen oder aus einzelvertraglichen Regelungen etwas Abweichendes ergibt.
- 13.2. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die LOGPAY für eigenes Verschulden sowie das Verschulden von Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Kunden bedient, nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Dies gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit und nicht für garantierte Beschaffenheitsmerkmale.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

- 13.3. Die LOGPAY haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebs (z.B. Bombendrohung, Überfall), insbesondere infolge von höherer Gewalt (z.B. von Kriegs- und Naturereignissen oder einer Pandemie) sowie infolge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) verursacht sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands eintreten.

#### 14. Laufzeit und Kündigung

- 14.1. Soweit keine zwingenden Vorschriften entgegenstehen und weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, können sowohl der Kunde als auch die LOGPAY den Rahmenvertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Abrechnungszeitpunkts kündigen. Kündigt die LOGPAY, so wird sie den berechtigten Belangen des Kunden angemessen Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen. Falls ein Produktvertrag nicht zum selben Zeitpunkt wie der Rahmenvertrag kündbar ist, gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Produktvertrag bis zu dessen Beendigung weiter.

- 14.2. Ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen können sowohl der Kunde als auch die LOGPAY den Rahmenvertrag jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen dem Kündigenden die Fortsetzung nicht zugemutet werden kann. Dabei sind die berechtigten Belange des anderen Vertragspartners zu berücksichtigen. Für die LOGPAY ist ein solcher Kündigungsgrund insbesondere gegeben,

- a) wenn der Kunde unrichtige Angaben zur Begründung der Geschäftsbeziehung gemacht hat;
- b) wenn aufgrund der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Umstände die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden oder die Durchsetzbarkeit der Ansprüche der LOGPAY - auch unter Verwertung etwaiger Sicherheiten - gefährdet wird:
  - (i) wenn eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder in der Werthaltigkeit der gestellten Sicherheiten eintritt, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungen einstellt oder erklärt, sie einstellen zu wollen;
  - (ii) wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder zur Verstärkung von Sicherheiten (Ziffer 12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) nach Aufforderung durch die LOGPAY nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt;
  - (iii) wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat;
  - (iv) wenn gegen den Kunden eine Zwangsvollstreckung eingeleitet wird;
  - (v) wenn sich die Vermögensverhältnisse eines Mitverpflichteten oder des persönlich haftenden Gesellschafters wesentlich verschlechtert haben oder erheblich gefährdet sind, sowie bei Tod oder Wechsel des persönlich haftenden Gesellschafters.

- 14.3. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung in Textform zulässig. Etwas anderes gilt nur, wenn der Kunde die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, er die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die LOGPAY den Fortbestand ihres Leistungsinteresses vertraglich an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat, oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.

- 14.4. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

- 14.5. Mit der Auflösung des Rahmenvertrags werden die auf den betroffenen Verrechnungskonten geschuldeten Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, der LOGPAY insoweit von allen für ihn oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu befreien. Die LOGPAY ist berechtigt, die für den Kunden oder in seinem Auftrag übernommenen

Verpflichtungen zu kündigen und sonstige Verpflichtungen, insbesondere gegenüber Vertragspartnern der LOGPAY, von denen der Kunde Leistungen in Anspruch genommen hat, mit Wirkung gegen den Kunden auszugleichen.

- 14.6. **Kündigung von Produktverträgen:** Soweit keine zwingenden Vorschriften entgegenstehen und in den jeweils anwendbaren Sonderbedingungen weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart sind, können sowohl der Kunde als auch die LOGPAY jeden Produktvertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Abrechnungszeitpunkts kündigen. Kündigt die LOGPAY, so wird sie den berechtigten Belangen des Kunden angemessen Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen. Darüber hinaus gelten die Regelungen der Ziffern 14.2 bis 14.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend auch für Produktverträge.

- 14.7. **Verträge mit Auslandstöchtern:** Endet der Rahmenvertrag oder ein Produktvertrag, entfällt damit die Bedingung für den Bestand der nach Ziffer 1.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechenden Verträge mit Auslandstöchtern. Einer gesonderten Erklärung der Auslandstochter oder des Kunden bedarf es nicht.

#### 15. Sonstiges

- 15.1. Übermittelt der Kunde an die LOGPAY personenbezogene Daten Dritter, ist der Kunde verpflichtet, den betroffenen Personen die Inhalte der Datenschutzinformationen der LOGPAY weiterzugeben.

- 15.2. Die LOGPAY ist berechtigt, zur Finanzierung und Sicherung ihres Geschäftsbetriebes Verpflichtungen einzugehen und hierzu den betroffenen Vertragspartnern Ansprüche aus der Geschäftsverbindung zwischen der LOGPAY und dem Kunden abzutreten.

- 15.3. Die LOGPAY ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Kunden auf ein verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG zu übertragen. Die LOGPAY wird den Kunden mit angemessener Frist hierüber in Textform informieren. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag zum Zeitpunkt der Übertragung außerordentlich zu kündigen.

- 15.4. Ansprüche des Kunden gegen die LOGPAY aus der Geschäftsverbindung können nur mit schriftlicher Zustimmung der LOGPAY abgetreten werden. Ist der Kunde Verbraucher, so gilt das nur für Ansprüche, die nicht auf Geld gerichtet sind. Die LOGPAY kann die Zustimmung nur aus wichtigem Grunde versagen. Die Abtretung von Rückerstattungsansprüchen des Kunden aus Vorauszahlungen an Dritte ist stets ausgeschlossen, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

- 15.5. Für die Kommunikation zwischen der LOGPAY und dem Kunden wird Textform vereinbart, soweit keine andere Form vorgeschrieben ist oder vereinbart wurde. Die Kommunikation kann insbesondere per E-Mail erfolgen. Soweit der Kunde eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa eine Verschlüsselung von E-Mails, wird der Kunde die LOGPAY entsprechend in Textform informieren.

- 15.6. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Antragsformulars, des Preis- und Leistungsverzeichnisses, der Sonderbedingungen oder des Einzelvertrags unwirksam oder nicht durchführbar sein, berührt dies die Gültigkeit des jeweiligen Vertragsdokuments im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel treten die gesetzlichen Vorschriften.

- 15.7. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

- 15.8. Ist der Kunde kein Verbraucher, so sind die deutsche Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Preis- und Leistungsverzeichnisses und etwaiger Sonderbedingungen verbindlich. Anderssprachige Fassungen dienen lediglich der Information.

- 15.9. Auch nach Beendigung der gesamten Geschäftsbeziehung und nach der vollständigen oder teilweisen Beendigung von Produktverträgen gelten für die Abwicklung und in einem dem Abwicklungsverhältnis entsprechenden Umfange die Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.